

**Stuttgart - Frankfurt – 21. April bis 22. April 2012**

Bochum, 1. Februar 2012

Liebe Kunstfreundin, lieber Kunstfreund,

hiermit laden wir Sie herzlich zu unserer 2tägigen Fahrt nach Stuttgart und Frankfurt ein. Wir besuchen folgende Ausstellungen

Stuttgart	Turner – Monet – Twombly
Frankfurt	Claude Lorrain
Frankfurt	Edvard Munch

**Reisepreis: Mindestteilnehmerzahl 35 Personen**  
218,00 € pro Person im Doppelzimmer  
240,50 € pro Person im Einzelzimmer

(es stehen uns nur eine geringe Anzahl an Einzelzimmern zur Verfügung)

**Eine Kooperation von Kunstverein und Evangelischer Stadtakademie Bochum.**

Reiseveranstalter ist die Firma Intercontact, Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, 53424 Remagen, In der Wässerscheid 49. Beachten Sie bitte die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercontact, die wir beifügen.

**Im Reisepreis ist folgendes enthalten:**

2-tägige-Busrundreise gemäß Programmverlauf ab/bis Bochum in einem Bus der Firma „Wilde GmbH“  
1 Übernachtungen Stuttgart mit Frühstück und Abendessen am 1. Tag  
Kunsthistorische Begleitung durch Eva Maria Schöning M.A. und Dr. Hartmut Schroeter  
Eintrittsgelder  
Reisepreissicherungsschein (liegt dem Organisator vor)

**Nicht eingeschlossene Leistungen**

Trinkgelder  
Nicht erwähnte Versicherungen  
Nicht erwähnte Mahlzeiten oder Getränke zu den Mahlzeiten  
Ausgaben persönlicher Art

Wenn Sie an dieser Reise teilnehmen wollen, dann empfehlen wir Ihnen, sich zuerst telefonisch bei Herrn Thommes (0234/799001) anzumelden und erst dann die schriftliche Anmeldung an ihn zu schicken.

Im Falle des Rücktritts von der Reise gilt Ziffer 6 der Reisevertragsbedingungen der Intercontact, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes bestimmt ist.

**Geänderte Stornokostenpauschale**

a) Absage bis 60 Tage vor Reisebeginn kostenfrei

b) Absage bis 45 Tage vor Reisebeginn	20 % des Reisepreises
c) Absage bis 21 Tage vor Reisebeginn	50 % des Reisepreises
d) Absage bis 10 Tage vor Reisebeginn	80 % des Reisepreises
e) Spätere Absage oder Nichterscheinen	90 % des Reisepreises

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung schließen Sie ab, indem Sie einen entsprechenden Vermerk auf dem Anmeldeformular ankreuzen. Dazu beachten Sie bitte die beiliegende Information der Elvia Versicherungsgesellschaft.

Von der Intercontact erhalten Sie, wenn die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist, eine Bestätigung und die Rechnung mit den Informationen, wann was zu zahlen ist.

Wir freuen uns auf Sie!

Eva Maria Schöning  
Klaus-Peter Thommes

Arno Lohmann  
Dr. Hartmut Schroeter

## Programm

21.4.2012	08.00 Uhr	Abfahrt um 08.00 Uhr ab Reisebushaltestelle, Bochum, Wittener Straße, am Hauptbahnhof
	13.00 Uhr	Hoteleinweisung Brita Hotel, Augsburgener Straße 671 – 673, 70329 Stuttgart, 0711/32023-0 <a href="http://www.brita-hotel.de">www.brita-hotel.de</a>
	14.30 Uhr	Staatsgalerie Stuttgart, Konrad-Adenauer-Str. 30 – 32, 70173 Stuttgart Turner – Monet – Twombly Later Paintings
	18.30 Uhr	Abendessen im Hotel
22.4.2012	08.45 Uhr	Koffer in den Bus
	09.00 Uhr	Abfahrt
	11.30 Uhr	Städel, Schaumannkai 63, 60596 Frankfurt am Main Claude Lorrain - Die verzauberte Landschaft
	13.00 Uhr	Mittagspause
	14.30 Uhr	Schirn Kunsthalle, Römerberg, 60311 Frankfurt am Main Edvard Munch - Der moderne Blick
	16.30 Uhr	Rückfahrt
19.30 Uhr	voraussichtlich Ankunft in Bochum	

**Änderungen vorbehalten!**

## Einführungsabend

**19. April 2012, 19.30 Uhr**  
**Evangelische Stadtakademie Bochum, Haus der Kirche, Westring 26c**

Eva Maria Schöning M.A., Dr. Hartmut Schröter, Bochum  
Lorrain - Turner – Monet – Twombly  
Bild-Landschaften: Die Öffnung des Bildraums zum Naturraum

Anlässlich der Ausstellungen zu Claude Lorrain in Frankfurt und zur Ausstellung: Turner – Monet - Twombly in Stuttgart wird diese öffentliche Einführungsveranstaltung in die Gemeinsamkeiten und geschichtlichen Unterschiede dieser Landschaftsmalerei an Beispielen einführen.

## **Ausschreibungstext der Evangelischen Stadtakademie zur Fahrt**

Am Beginn der Inbesitznahme der Natur durch Wissenschaft und Technik in der heraufkommenden Industriegesellschaft wird die offene Landschaft zu einem Hauptthema der Malerei. Eine Ausstellung in Stuttgart wagt es, über einen Zeitraum von 200 Jahren die Landschaftsmalerei der Spätwerke von Turner (1775-1851), Monet (1840-1926) und Twombly (1928-2011) in Beziehung zu setzen. Eine aufregendes Experiment unter der Frage, was könnte das Gemeinsame, was das Unterschiedliche sein? Zu diesem Wagnis möchte die Evangelische Stadtakademie in Kooperation mit dem Kunstverein Bochum mit einer Ausstellungsfahrt einladen. Ein glücklicher Zufall will es, dass gleichzeitig in Frankfurt ein Ahnherrn der neuzeitlichen Landschaftsmalerei Claude Lorrain (1600-1682), der für Turner ein leuchtendes Vorbild war, ausgestellt wird. Außerdem gibt es dort Gelegenheit, den Expressionisten Edward Munch (1863-1944) zu sehen, den man in Kontrast zur Erschließung des Außenraums in jener Maltradition einer expressiven Darstellung des Innenraums zuordnen könnte.

Fragt man sich, warum in Stuttgart gerade die Spätwerke jener drei Maler miteinander konfrontiert werden, so lassen sich unabhängig vom Ausstellungskonzept folgende Vermutungen anstellen. Ihnen gemeinsam ist die Auflösung des Bildgefüges in einen atmosphärischen, lichten und luftigen, chaotisch-bewegten offenen Raum flüchtig-vergänglicher Eindrücke. Weswegen die Elemente Wasser, Luft (Wolken) und Licht zu bevorzugten Themen werden und entsprechend der freie, unbegrenzt-transparente Fluss der Farben. Den Gegensatz zur modernen Gesetzlichkeit der wissenschaftlichen Weltauslegung, zur industriellen Inbesitznahme der Welt, zu traditioneller Ordnung und Sicherheit der Weltorientierung (Religion, Metaphysik, klassizistischer Überzeitlichkeit) kann man schon aus dieser summarischen Kennzeichnung entnehmen.

Auf dieser gemeinsamen Basis werden die Unterschiede umso bedeutsamer.

In Bezug auf Twombly's Spätwerk hat man von einer Transzendierung von Materialität und Raum und Zeit gesprochen, die sich von der spirituellen Stille und Leere asiatischer Denkweise anregen läßt. Geht es bei Monet nicht eher um die Bildwerdung der lichtdurchwirkten Tageswelten? Und in Turners Spätwerk um die Auflösung oder Geburt der Dinge und Menschen aus „überschwänglichen Lichtströmen, die wie Wasserströme alles mit sich reißen“. Darin könnten sein geliebtes Reisen, seine früheren Bilder des Wirkens und Tobens der Elemente, von Schiffs- und Geschichtskatastrophen in rein malerische Prozesse übersetzt und aufgeheitert beruhigt worden sein. Mit lebensferner oder ästhetischer „Abstraktion“ wie man häufig meint, hat dies nichts zu tun. Die Bilder aller besuchten Maler bleiben Übersetzungen von Welt (Landschaft) und Daseinsgeschick ins Bildgeschehen.

Dr. Hartmut Schroeter

# Perfekter Reiseschutz für Studienreisen

Mit unseren exklusiven Versicherungspaketen für Studienreisen sind Sie immer auf der sicheren Seite.

Für Ihre Studienreise haben wir spezielle ELVIA Reiseschutz-Angebote zu Konditionen zusammengestellt, die einfach stimmen. Im Fall der Fälle helfen wir vor und während der Reise – weltweit und rund um die Uhr!

ELVIA Vollschutz-Paket			
EUROPA		WELT	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reiserücktritt-Versicherung*</li> <li>Reiseabbruch-Versicherung*</li> <li>Reisegepäck-Versicherung</li> <li>Reise-Assistance</li> <li>Reise-Krankenversicherung inkl. Kranken-Rücktransport</li> </ul>			
Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person	Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person
10.000,-	3,8% vom Reisepreis	10.000,-	4,3% vom Reisepreis
Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-	Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-
ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)	ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)

ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz			
		WELT	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reiserücktritt-Versicherung*</li> <li>Reiseabbruch-Versicherung*</li> <li>Reise-Assistance</li> </ul>			
Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person	Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person
10.000,-	2,8% vom Reisepreis	10.000,-	2,8% vom Reisepreis
Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-	Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-
ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)	ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)

ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz			
		WELT	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Reiserücktritt-Versicherung**</li> <li>Reise-Assistance</li> </ul>			
Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person	Reise-/ Mietpreis bis	Prämie je Person
10.000,-	2,2% vom Reisepreis	10.000,-	2,2% vom Reisepreis
Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-	Zuschlag ab 70 Jahre	+10,-
ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)	ohne SB	+1,0% vom Reisepreis (mind. 5,-)

### Hilfe im Notfall und Stornoberatung

Unsere Reise-Assistance ist in allen Produkten enthalten und garantiert rund um die Uhr schnelle und fachkundige Hilfe weltweit! Unsere Spezialisten beraten und informieren kompetent, ob z. B. eine Reise storniert werden sollte oder wo im Ausland ein geeigneter Arzt oder eine Klinik zu finden ist. So lassen sich Zahlungskürzungen gegebenenfalls vermeiden.

Alle Beträge in Euro.

**\*Selbstbehalt ELVIA Vollschutz Paket Europa / Welt, ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz:** Kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen, Unfällen oder Schwangerschaften. Hier fällt ein Selbstbehalt von 20% der Stornokosten (mindestens € 25,- je Person) an. **Der Selbstbehalt ist für eine zusätzliche Prämie in Höhe von 1% des Reise-preises (mindestens € 5,- je Person) abwählbar!**

**\*\*Selbstbehalt Basisschutz:** 20% des erstattungsfähigen Schadens (mindestens € 10,- je Person). **Der Selbstbehalt ist für eine zusätzliche Prämie in Höhe von 1% des Reisepreises (mindestens € 5,- je Person) abwählbar!**

**Reiseart:** gültig für alle Reisearten

**Geltungsbereich:** ELVIA Vollschutz-Paket Europa: europaweit (inkl. Mittelmeer-Anrainerstaaten und Kanarische Inseln), ELVIA Vollschutz-Paket Welt, ELVIA Reiserücktritt-Vollschutz, ELVIA Reiserücktritt-Basisschutz: weltweit

**Versicherungssumme Reisegepäck-Versicherung:** € 2.000,- je Person

**Maximaler Reisepreis:** € 10.000,- je Person

**Reisedauer:** Die Versicherungen gelten für die Dauer einer Reise (vom Antritt der Reise bis zur Rückkehr), maximal 22 Tage. Im Rahmen der Reiserücktritt- und Reiseabbruch-Versicherung besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Dauer der Reise.

**Zuschlag für Personen ab 70 Jahre:** Maßgebend ist das Alter bei Versicherungsabschluss

#### Abschlusshinweis:

Der Abschluss des Reiserücktritt-Schutzes / Paketes mit Reiserücktritt-Schutz sollte bei Buchung der Reise erfolgen, ein späterer Abschluss ist bis 30 Tage vor Reiseantritt möglich. Bei Buchungen ab 29 Tagen vor Reiseantritt ist die Versicherung sofort, spätestens innerhalb der nächsten 3 Werktage, abzuschließen.

**Wichtige Information:** Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die Versicherungsbedingungen der AGA International S.A. Die vollständigen Produkt- und Verbraucherinformationen und Versicherungsbedingungen können Sie unter [www.ic-gruppenreisen.de](http://www.ic-gruppenreisen.de) einsehen oder unter Telefon +49.89.6 24 24-460 anfordern.

**Leistungs- und Prämienänderungen vorbehalten.**

Global Assistance

Allianz 

# Reisevertragsbedingungen der INTERCONTACT GmbH



## 1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung soll schriftlich (*auf dem Buchungsformular des Veranstalters*) vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Veranstalter zustande. Diese bedarf keiner bestimmten Form. Der Veranstalter wird aber bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als sieben Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt.

## 2. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften / Visumbeschaffung

Der Veranstalter weist auf Pass-, Visumerfordernisse einschließlich der Fristen zur Erlangung dieser Dokumente und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Kunden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung einschließlich zwischenzeitlicher Änderungen insbesondere vor Vertragsschluss und vor Reisebeginn hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Veranstalter hat der Kunde die Voraussetzung für die Reise zu beschaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet.

## 3. Zahlung

Veranstalter und Vermittler dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein gemäß § 651 k BGB übergeben wurde (Versicherer Reisegarant, Hamburg). Nach Vertragsabschluss wird gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Maßgeblich ist die Gutschrift auf dem Konto des Veranstalters.

Verlangt der Veranstalter eine höhere Anzahlung als die in Satz 1 genannte, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien bei Vertragsabschluss.

Die qualifizierten Reiseunterlagen werden dem Kunden nach Zahlungseingang übermittelt oder – auf Wunsch – bei dem Veranstalter ausgehändigt.

## 4. Leistungen / Leistungsänderungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung, Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung durch den Veranstalter.

Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von dem Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen und für den Kunden nicht unzumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

Der Veranstalter verpflichtet sich, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

## 5. Preisänderungen

a) Der Veranstalter behält sich die Änderung der in den Katalogen und sonstigen Ausschreibungen angegebenen Preise vor. Eine Änderung kann insbesondere bei Inanspruchnahme preis höherer Zusatzkontingente, bei Änderung der Preise von Leistungsträgern für Beförderungskosten sowie bei der Änderung von Flughafen Einreisegebühren und Wechselkursen erforderlich werden. Für Preisanpassungen nach Vertragsabschluss gilt Ziffer 5. b).

b) Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Reisepreis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenengebühren wie folgt zu ändern:

- Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten erhöhen, so ist der Veranstalter berechtigt den Reisepreis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:
- Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Veranstalter von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.
- Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenengebühren, kann der Veranstalter den Reisepreis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.
- Grundsätzlich ist eine Erhöhung nach Vertragsabschluss nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.
- Bei einer Anpassung des Reisepreises nach Vertragsabschluss hat der Veranstalter den Kunden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen können nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt werden. Im Falle von Preiserhöhungen nach Vertragsabschluss um mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Kunde kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten.

• Der Kunde hat unverzüglich nach unserer entsprechenden Erklärung die Rechte nach dem vorhergehenden Absatz gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen.

## 6. Teil- oder Gesamtrücktritt des Kunden vom Reisevertrag / Ersetzungsbefugnis

Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Dem Kunden wird aus Beweisgründen empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der Veranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen.

Wenn im Angebot nicht anders ausgewiesen, entstehen folgende pauschalierte Rücktrittskosten:

1. Absage bis 90 Tage vor Reisebeginn kostenfrei
2. Absage bis 60 Tage vor Reisebeginn pro Person 10 %
3. Absage bis 30 Tage vor Reisebeginn pro Person 20 %
4. Absage bis 21 Tage vor Reisebeginn pro Person 30 %
5. Absage bis 14 Tage vor Reisebeginn pro Person 50 %
6. Absage bis 07 Tage vor Reisebeginn pro Person 70 %
7. Absage bis 02 Tage vor Reisebeginn oder später pro Person 90 %

Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Veranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedriger Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.

Sollte im Einzelfall der nachweisbare Schaden höher sein als die vorgenannten pauschalierten Stornokosten, so kann dieser weitergehende Schaden von dem Veranstalter geltend gemacht werden. Die dann geforderte Entschädigung wird unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistung beziffert.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Reise teilnimmt. Der Veranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Veranstalter kann vom Kunden die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten verlangen. Für den Reisepreis und die durch den Wechsel in der Person des Reisetnehmers entstehenden Mehrkosten haften der ursprüngliche und neue Reisetnehmer gemäß § 651 b BGB als Gesamtschuldner.

## 7. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen – ohne Einhaltung einer Frist:

Wenn der Kunde die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch den Veranstalter nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrags gerechtfertigt ist. Kündigt der Veranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die der Veranstalter aus einer anderweitigen Verwendung der Reise noch in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gutgebrachten Verträge.

## 8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Kunde den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

Weiterhin ist der Veranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, ein den Kunden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zu Last.

## 9. Versicherung

Wir empfehlen den Abschluss einer Reiseversicherung. Mit dem Angebot erhalten Sie ein umfassendes und preisgünstiges Angebot der ELVIA, von dem Sie im Interesse der Gruppe Gebrauch machen sollten. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen Ihnen und der ELVIA.

## 10. Flugreisen

a) Es gelten im Allgemeinen die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Aus zwingenden Gründen notwendig werdende Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers durch den ausführenden Luftfrachtführer. Der Veranstalter wird den Kunden unmittelbar nach Kenntnis von solchen Umständen gemäß Ziff. 11 informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln oder durch die Repräsentanten des Reiseveranstalters direkt.

b) Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge“ und können insbesondere Zwischenlandungen mit einschließen.

c) Nimmt der Kunde im Zielgebiet keine Reiseleitung in Anspruch oder ist diese nicht geschuldet, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an den Veranstalter mit den Reiseunterlagen bekannt gegebene Rufnummer. Für Nachteile, die durch die Nichtbeachtung dieser Maßnahme entstehen, kann der Veranstalter nicht aufkommen.

d) Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an den jeweiligen ausführenden Luftfrachtführer (die Fluggesellschaft) zu richten.

e) Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 90 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem oben angegebenen Zeitpunkt, ist der ausführende Luftfrachtführer berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

f) die Beförderung von Schwangeren kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist daher der Veranstalter unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geklärt werden können.

#### 11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Auf Ziff. 10 wird verwiesen. Die von der EU erstellte „Black List“ ist auf der Internetseite [http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf) abrufbar.

#### 12. Gepäckbeförderung

Im Rahmen der Flugreisen werden in der Regel bis zu 20 kg Gepäck pro Gast und höchstens 20 kg pro Gepäckstück befördert. Mehr Gepäck ist in der Regel auch gegen Aufpreis nicht möglich. Einzelheiten kann der Kunde bei dem jeweiligen vertraglichen Luftfrachtführer erfragen. Gepäckbeschädigungen, -verluste sowie -verspätungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (PIR) der zuständigen Fluggesellschaft anzeigen. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigungen und -verlusten spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Bei Gepäckbeschädigungen und Verlusten sind der Schadensanzeige der Passagiercoupon sowie der Gepäckabschnitt jeweils im Original beizufügen. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung der Fluggesellschaft. Alle Fälle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen sind unmittelbar gegenüber dem Beförderungspersonal anzuzeigen. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufzugebenden Gepäck sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist untersagt, spitze Gegenstände (z. B. Nagelfeilen) mit ins Handgepäck zu nehmen.

#### 13. Gewährleistung, Abhilfe und Obliegenheiten des Kunden beim Auftreten von Leistungsstörungen

a) Der Veranstalter steht für die Richtigkeit der Beschreibung aller in den Katalogen/Prospekten angegebenen Reisedienstleistungen ein, sofern der Veranstalter nicht vor Vertragsabschluss oder nach Maßgabe von Ziff. 4 eine Änderung von Katalog-/Prospektangaben erklärt hat. Der Veranstalter haftet nicht für Angaben in Orts- und Hotelprospekten, soweit er darauf nicht ausdrücklich Bezug nimmt.

b) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Kunde Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisemangels bzw. der Bereitstellung einer gleichwertigen Ersatzleistung.

c) Unterlässt es der Kunde bei Auftreten eines Mangels schuldhaft, diesen gegenüber dem Veranstalter oder dem benannten örtlichen Repräsentanten – die örtliche Repräsentanz bzw. die Reiseleitung sind jeweils den Reiseunterlagen zu entnehmen – anzuzeigen, so kann er auf diesen Mangel später keine reisevertraglichen Gewährleistungsansprüche mehr stützen. Die Anzeige darf nur gegenüber der örtlichen Repräsentanz / Reiseleitung oder – sofern diese nicht erreichbar sein sollte – dem Veranstalter direkt erfolgen. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Veranstalter unzumutbar machen.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, steht dem Kunden ein mangelbedingtes Kündigungsrecht gemäß § 651 e BGB nur dann zu, wenn er dem Veranstalter (bzw. der örtlichen Reiseleitung) fruchtlos eine angemessene Frist zur Abhilfe gesetzt hat, wenn Abhilfe unmöglich oder von dem Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Dies gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist.

e) Im Falle berechtigter Kündigung kann der Veranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtpreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 BGB). Dies gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Kunden kein Interesse haben. Der Veranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung im Reisevertrag enthalten, so hat der Veranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Beruht der Reisemangel auf einem Umstand, den der Veranstalter zu vertreten hat, so kann der Kunde auch Schadensersatz verlangen.

#### 14. Beschränkung der Haftung

a) Die vertragliche und die deliktische Haftung des Veranstalters ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden, der nicht in einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht und

- a.a) weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- a.b) wenn der Veranstalter für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von dieser Beschränkung unberührt.

b) Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die nicht durch ihn ausgeschrieben sind und die der Kunde im Zielgebiet bei Leistungsträgern oder Dritten bucht und für die er an den Leistungsträger oder Dritte ein mit diesen vereinbartes Entgelt entrichtet (z. B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.). Dies gilt nicht, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs-, oder Organisationspflichten des Reiseveranstalters ursächlich geworden ist.

c) Ansprüche aus unerlaubter Handlung bleiben, soweit nicht ein Fall von Ziff. 14. a) vorliegt, unberührt.

d) Kommt der Kunde im Falle von Gepäckbeschädigungen, -verlusten sowie -verspätungen seinen Obliegenheiten gem. Ziffer 12. dieser Bedingungen nicht nach, verliert er darauf beruhende Ansprüche gegen den Veranstalter gleich aus welchem Rechtsgrund, es sei denn, es wird ein Schaden wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens des Veranstalters oder eines Erfüllungsgehilfen geltend gemacht.

#### 15. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise (Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB) hat der Kunde innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber INTERCONTACT Gesellschaft für Studien- und Begegnungsreisen mbH, In der Wässerscheid 49, 53424 Remagen, geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Kunde die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen wegen Gepäckbeschädigung, -verlusten und -verzögerungen im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 14. Diese sind binnen sieben Tagen bei Gepäckbeschädigung und -verlust und binnen 21 Tagen nach Aushändigung bei Gepäckverspätung zu melden.

b) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651 c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c) Macht der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende Ansprüche geltend, so ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Diese Zurückweisung stellt zugleich die Verweigerung der Fortsetzung von Verhandlungen über den Anspruch im Sinne von § 203 BGB dar.

d) Eine Abtretung jedweder Ansprüche aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Mitreisende oder sonstige Dritte ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

#### 16. Allgemeines / Gerichtsstand

Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung des Datenschutzgesetzes aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder Maßnahmen erforderlich ist.

Der Kunde kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Veranstalter gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend, es sei denn die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Veranstalter maßgebend.

Die vorstehenden Bestimmungen zum Gerichtsstand gelten nicht,

- wenn und soweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationale Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Kunden und dem Veranstalter anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Kunden ergibt oder
- wenn und soweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen in einem Mitgliedsstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind, als die vorgenannten Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

INTERCONTACT GmbH  
In der Wässerscheid 49  
53424 Remagen

Telefon (0 26 42) 20 09-0  
Telefax (0 26 42) 20 09-38

Stand: September 2010 GR

Klaus-Peter Thommes  
 Liboriusstraße 11  
 44807 Bochum

Telefon: 0234-799202  
 Telefax: 0234-799238  
[thom.thommes@gmx.net](mailto:thom.thommes@gmx.net)

<b>Anmeldeformular</b> (Bitte kopieren oder ausschneiden)		<b>Deutschland Stuttgart/Frankfurt – 21.04.–22.04.2012</b>	
<b>Wichtig: Bitte achten Sie unbedingt auf übereinstimmende Schreibweise mit den Angaben in Ihrem Reisepass oder Personalausweis.</b>		<b>Bitte ausgefüllt einsenden an:</b> Herrn Klaus-Peter Thommes, Liboriusstraße 11, 44807 Bochum	
<b>1. Person/Anmelder: Name</b>		<b>2. Person: Name</b>	
Vorname		Vorname	
Geburtsdatum		Geburtsdatum	
<b>Anschrift</b>			
Telefon privat		E-Mail-Adresse	
Ansprechpartner im Notfall		<input type="checkbox"/> Doppelzimmer zusammen mit	
Telefon Ansprechpartner		<input type="checkbox"/> Einzelzimmer	
<b>Reiserücktrittskostenversicherung (Europa)</b>		<b>Versicherungspaket (Europa) inkl. Reiserücktritts-, Kranken-, Notfall-, Gepäckversicherung</b>	
<input type="checkbox"/> <b>BASIS-Schutz:</b> Prämie 2,2 % des Reisepreises (inkl. 20 % Selbstbehalt)		<input type="checkbox"/> <b>VOLL-Schutz:</b> Prämie 3,8 % des Reisepreises (inkl. Reiseabbruchversicherung und OHNE Selbstbehalt bei stationärer Behandlung)	
<input type="checkbox"/> <b>VOLL-Schutz:</b> Prämie 2,8 % des Reisepreises (inkl. Reiseabbruchversicherung und OHNE Selbstbehalt bei stationärer Behandlung)			
Die Reiserücktrittskostenversicherung muss bis spätestens 30 Tage vor Reisebeginn abgeschlossen werden. Die Mindestteilnehmerzahl für einen Versicherungsabschluss beträgt 8 Personen.			
<input type="checkbox"/> Aufpreis für Teilnehmer ab 70 Jahre: + € 10,00		<input type="checkbox"/> Der Selbstbehalt ist bei allen Vollschutzpaketen durch Zahlung von 1 % des Reisepreises abwählbar.	
Die beiliegenden Reisevertragsbedingungen des Veranstalters INTERCONTACT Remagen sind Vertragsbestandteil.			
Datum		Unterschrift(en)	